

## BETRIEBSVEREINBARUNG Nr. 2

abgeschlossen zwischen

den **Österreichischen Bundesbahnen**, 1010 Wien, Elisabethstraße 9,

und

dem **Zentralausschuß der Österreichischen Bundesbahnen**, 1010 Wien,  
Gauermannstraße 2-4

**Betr.:** Dienstbetrieb an Fenstertagen und am 24. bzw. 31. Dezember sowie am Karfreitag für Bedienstete der Sonderdienstplangruppe „S“

### Abschnitt I.

Den in der Sonderdienstplangruppe „S“ beschäftigten Bediensteten kann an Fenstertagen, d.s. einzelne Werktage die von einem gesetzlichen Feiertag und einem werkfreien Samstag oder einem Sonntag und einem gesetzlichen Feiertag umschlossen sind, nach Diensteszulässigkeit im eigenen Wirkungsbereich vom Leiter des jeweiligen Zentralbereiches, Geschäftsbereiches oder Stabes dienstfrei gegeben werden. Abweichend hiervon können in der Zeit um Weihnachten bzw. Neujahr auch mehrere Werktage dienstfrei gegeben werden, wenn dies aufgrund der besonderen Konstellation der Feiertage als sinnvoll erscheint. Die dadurch entfallenden Arbeitsstunden sind durch Heranziehen bereits erbrachter Mehrleistungen oder, wenn dies von den Bediensteten gewünscht wird, durch Urlaubsausnutzung auszugleichen. Sind die entfallenden Arbeitsstunden durch keine der v.a. Möglichkeiten auszugleichen, so können diese in einem Zeitraum von höchstens dreizehn zusammenhängenden, den (die) Fenstertag(e) einschließenden Wochen an Tagen mit erhöhtem Arbeitsanfall eingearbeitet werden. Diese eingearbeiteten Stunden gelten nicht als Überstunden im Sinne der ÜR/S und sind im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Sie sind im Zeitrachweis gesondert zu erfassen und nicht in den Überstundennachweis einzutragen. Die ordnungsgemäße Betriebsabwicklung darf an Fenstertagen jedoch keinesfalls beeinträchtigt sein.

Am 24. bzw. 31. Dezember kann, sofern diese Tage nicht ohnehin an einen werkfreien Samstag oder Sonntag fallen, nach Diensteszulässigkeit der Dienstbetrieb ab 12.00 Uhr auf einen Journaldienst beschränkt werden, wobei jedoch eine ordnungsgemäße Betriebsabwicklung in jedem Fall gewährleistet sein muß. Wird am 24. bzw. 31. Dezember Erholungsurlaub gewährt, so wird darauf hingewiesen, daß im Sinne der Urlaubsdienstweisung beide Tage als Werktage gelten. Ausnahme ist jedoch für den Fall, daß am 24. und 31. Dezember Erholungsurlaub konsumiert wird, nur 1 Urlaubstag in Anrechnung zu bringen. Diese Regelung gilt **ausschließlich** für den **24. und 31. Dezember**. Bei Gewährung von Zeitausgleich ist für beide Tage eine Pflichtleistung von jeweils 4 Stunden in Anrechnung zu bringen.

Am Karfreitag gilt die normal übliche Dienstzeitregelung, der Leiter des jeweiligen Zentralbereiches, Geschäftsbereiches oder Stabes kann aber nach Diensteszulässigkeit im eigenen Wirkungsbereich ab 12.00 Uhr den Dienstbetrieb auf einen Journaldienst beschränken, sofern die dadurch entfallenden Arbeitsstunden durch bereits erbrachte Mehrleistungen oder

durch Einarbeiten an Tagen mit erhöhtem Arbeitsanfall im Sinne des ersten Absatzes ausgeglichen werden.

Für Bedienstete des protestantischen und altkatholischen Glaubensbekenntnisses ist der Karfreitag gesetzlicher Feiertag.

Ob an einem (oder mehreren) Fenstertag(en) dienstfrei gegeben wird, entscheidet der jeweilige Geschäftsbereich/Zentralbereich/Stab im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung im Zentralausschuß grundsätzlich selbst. Geschäftsbereichsübergreifende Regelungen werden jeweils gesondert zwischen dem Zentralbereich Personal und dem ZA festgelegt.

Alle bisherigen in diesem Zusammenhang stehenden Regelungen (einschließlich regionaler Besonderheiten), insbesondere bezüglich 24. bzw. 31. Dezember sowie Karfreitag, werden mit Beginn der Wirksamkeit dieser Betriebsvereinbarung außer Kraft gesetzt.

## **Abschnitt II.**

Diese Betriebsvereinbarung gilt nicht für Lehrlinge. Die Dienstzeitregelung für Lehrlinge in Bezug auf die im Betreff angeführten Zeiträume wird in einer eigenen Betriebsvereinbarung (Betriebsvereinbarung Nr. 3) festgelegt.

Wien, am 5. November 1997